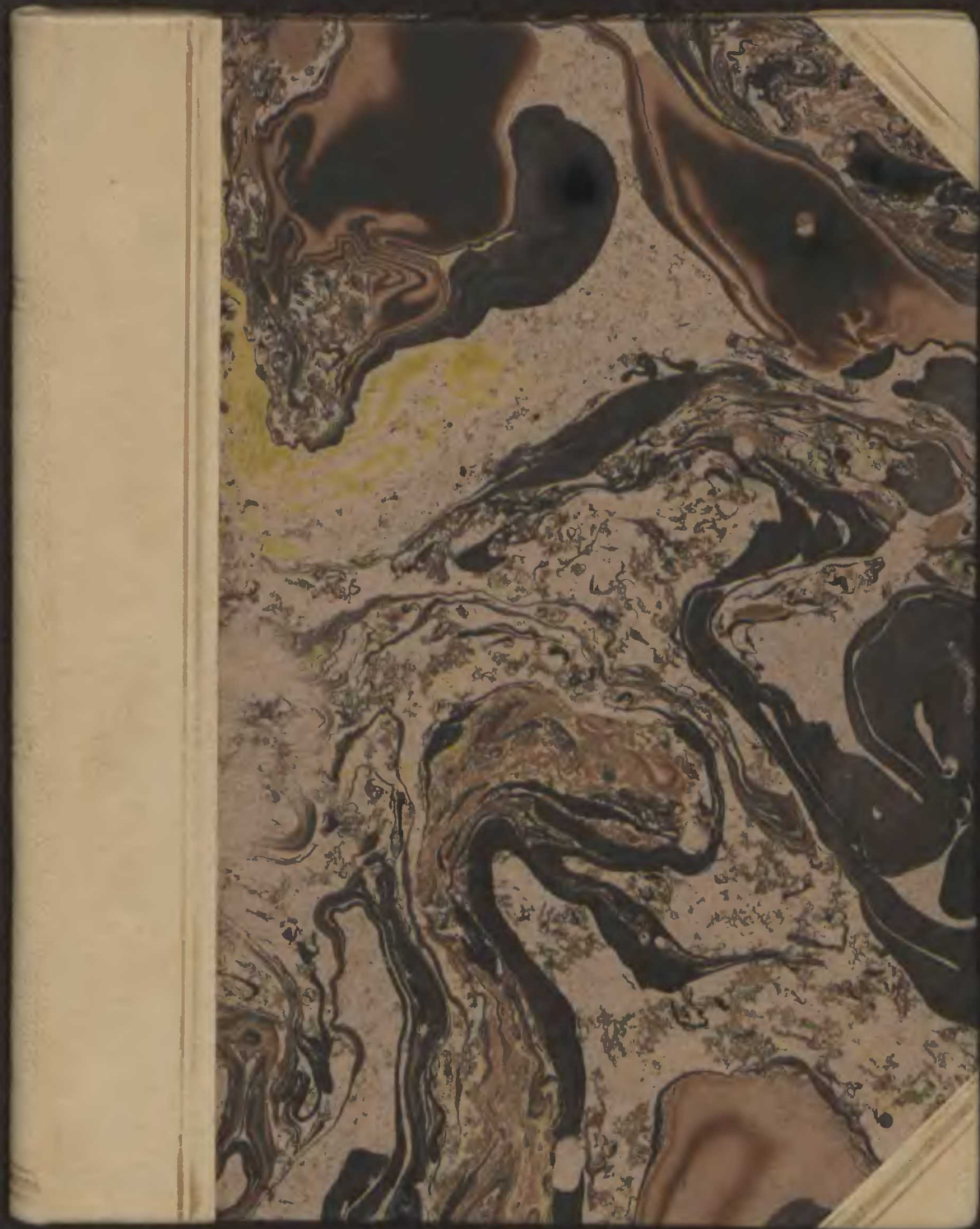






*h. Gem. v. Schlesien
Juni 1631.*

Extract

440

aufm

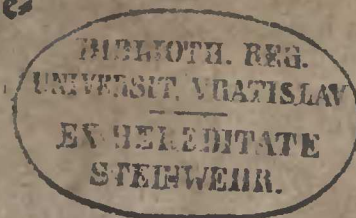
Fürsten Tags Beschluß/
de Dato 5. Junij.

Ao. 1631.

Der Röm. Kayf. auch
zu Hungarn vnd Böhaimb
Königl. Maytt. Unserem Allergnä-
digsten Herren / haben die Hochlöblichen Herren
Fürsten vnd Stände in Schlesien / vor sich
vnd im Namen des ganzen Landes /
bey jetzt geendetem Fürsten-
Tag / einhellig be-
williget.



Gedruckt zu Breslaw / durch
Georgium Baumann.



YY0222



44

Erstlich / das Ihrere Röm.
 Kayf. Maytt. von jezo bevorstehend
 Johann. Baptista / bis wider auff Joh.
 Bapt. des folgenden Jahres / vnd also
 auff ein ganzes Jahr aus allen vnd jeden Müh-
 len des Landes / darunter dann mit vnnnd nebenst
 den Wasser / vnd Wind / auch die Ros / Ochsen vnd
 HandMühlen / vnd in Summa / worauff etwan
 Mehl zu Brodte möchte gemahlen / vnd zubereitet
 werden / verstanden sein sollen / von allem vnd je-
 dem Getrayde / so an Weizen / Korn / Affter / Ger-
 sten / Haber / Tresp / oder wie es immer Namen
 haben mag / gemenget oder vngemenget / (bloß
 vnd allein dasjenige / was etwa auff erfolgende
 grosse Thewrung vnnnd HungerßNoth / welche
 doch Gott gnädig abwenden wolle / an Eycheln /
 Buchecken / Kleyen / Spreyen oder dergleichen /
 das Armuth mahlen zulassen pfleget / mit vnd ne-
 benst dem Ohß / vnd Eingemenge / so vor das Vie-
 he / welches man ohne das verstreuet / zubereitet
 A ij wird /

wird / dann auch das Malz / darauf Bier geko-
chet / vnd es also gleicher gestalt / vnter demselben
vergeben wird / aufgenommen) gemahlen wird /
die halbe Mertzung derogestalt haben vnd erheben
sollen / daß hinführo nicht wie zuvor von jedem
Scheffel nur eine / Sondern Two Mergen / vnnnd
also das Achte Theyl eines Scheffels genommen /
vnd davon die Helffte der Obrigkeit / vnnnd dem
Müller / nach dem sie sich miteinander vergleichen /
verbleiben / die andere Helffte aber Ihr Kay. vnd
Königl. Maytt. zu dero Cammer gebühren vnnnd
vnweigerlichen abgefolget werden / auch nie-
mand / weder Geist / noch Weltlich / Arm oder
Reich / er sey vsm Lande oder in Städten / Frem-
de oder Einheimisch / auch die Eygenthumb /
Herren der Mühlen / selber nicht / vngeachtet sie
sonsten mit dem Müller vor sich anders pacificiret /
wie in gleichem auch der Müller nicht / was er vor
seiner Person etwa zum Verkauffen / vnd Mehlo-
Handel mahlen thut / exempt vnd befreyet / son-
dern auch dasjenige / so von denen an der Grän-
ze des Landes gefessenen / außer demselben möchte
gemahlen / vnd von ihnen / oder auch andern / Auf-
Ländischen / es were gleich zu eygener Noth-
durfft oder zum Verkauffen herein geführet wor-
den / darunter begriffen sein sollen.

Diemeil.

442
Diemeil aber Ihre Kay. vñ Königl. Maytt.
in dero Allergnädigsten Proposition / frey gelas-
sen / entweder die Körner / wie sie einkommen /
selbst zugeben / oder aber den Scheffel Breslawi-
schen Maasses mit einem flor. Reinish zu relui-
ren; Vnnnd aber hierbey sonderlichen wegen der
Abfuhr / vnd adservirung des Getraydes / aller-
hand difficultates vorkommen wollen; Alst thun sol-
ches die Herren Fürsten vnd Stände hiermit da-
hin erklären / daß zwischen Dato vnd Johan. Bapt.
jedwederm Fürsten vnd Stande frey stehen solle /
entweder die hergebung der Körner mit dem one-
re vnd Beschwer / daß er solche biß zum Oder-
stromb / wo er denselben in: oder außer seinem
Fürstenthumb am nächsten hat / abführen oder
gewehren müsse / an stadt seines ganzen Fürsten-
thumbs vnd Herrschafft / oder doch zum wenig-
sten eines ganzen Weichbildes / (dann einem
jedern Mühlherren hierinnen sein absonderlich
arbitrium vnnnd Willkühr zulassen / allzuweit-
schweiffig sein / vnd nur confusiones abgeben wür-
de) zu eligiren / oder an stadt derjenigen Helffte /
so von der Duppelten Mergen Ihrer Kay. Maytt.
gebühret / auff jedern Breslawischen Scheffel
Zwey Weiße Schlesische Groschen / oder Vier
Kreuzer / (ob dann gleich dergestalt der Bres-
lische:

lische Scheffel vmb Vier Creutzer höher kompt/
als Ihr Kayf. Maytt. selber begehret / so haben
es doch die Fürsten vnd Stände zu desto mehrer
bezeugung Ihrer Vnterthänigsten begierligkeit
Ihrer Maytt. bey diesen Drangseligkeiten aller-
euffersten möglichkeit nach / vnter die Armen zu
greiffen / vnd daß es dergestalt eine desto bessere
vnd richtigere Abtheylung giebet / also geschlos-
sen vnnnd geschehen lassen /) daß solche ein jeder
MahlGast / ehe vnnnd zuvor ihm das Meel aus
der Mühle gefolget wird / würcklichen ablege/
zuverordnen vnd dessen / was er zuthun geson-
nen / Bey Kayser. vnd Königlichem OberAmbt/
zwischen ermeldtem Johan. Bapt. Tag / sich anzu-
melden / davon er aber nachmals zurechtliren / oder
das andere zuwählen / das Jahr vber nicht be-
sugt / auch da er an stadt der Körner den Mahl-
Groschen der Vier Creutzer anzuordnen / erweh-
len würde / zugleich ein Verzeichnuß / wie vnnnd
welcher gestalt seines Fürstenthums oder Weich-
Bildes / maß / sich auff den Breßlischen Scheffel
proportionire vnd wie viel dannenhero die Vier
Creutzer auff seinen Scheffel erhöhet werden sol-
ten / weil alsobald anjergo vnnnd ohne Vorbewußt/
Ihr Kayf. vnd Kön. Maytt. aller Orthe durch
Das ganze Land / Breßlisch Maß / (wie sonst
wol

443
wol das bequemeste Mittel were) einzuführen/
bedencklich / auch weitläufftige deliberation / wel-
che jeziger Fürstentag nicht admittiret / bedürf-
fen würde / miteinzuschicken schuldig sein solle.

Vnd wird hiebey die Lößliche Cammer / wie-
wegen der Einnahmb / beydes am Geld vnd Kö-
nern / also auch daß dabey allerhand Vnterschleiff
vermieden werden möge / durch auffrichtung ei-
ner verschlossenen Büchse / darein das Geld oder
MahlGroschen in praesentia des MahlGastes ge-
leget werden könnte / dann Der Eydung der Mül-
ler / welche durch das ganze Land gleichmässig
durchgehen / vnd kein VnverEydetter Müller ge-
duldet werden müste / vnd was sie sonst befin-
den möchten / durch Vermittelung der Obrigkeit
fortzustellen / die Obrigkeit aber vor sich / damit
die Becker / so wol auffm Lande als in Städten /
wegen der gedoppelten Merg / so sie geben werden /
das Brodt mehr als sich gebühret / vnd auff den
Scheffel kommet / nicht erhöhen oder kleiner ba-
cken / vnd dadurch das Armuth / so es kauffet / be-
schweren / zuverhütten / Ingleichen die an ezliche
Orten eingeführte Räderheller / entweder gänz-
lichen abzuschaffen / oder ja zur gewis / oder er-
träglichkeit zu reduciren vnnnd zusetzen nicht vn-
terlassen.

Beym

444
Beym 2. vnd 3. Postulato / die ViehStewer be-
treffend / ob woldardurch das Armuth auff
dem Lande vornehmlich hart beschweret wird/
die sonderung auch derjenigen Verther / so zwis-
schen der Oder vnd Boberstrom gelegen / von des-
nen / so vber gedachten Strömen liegen / nicht ge-
ringe difficultates vnnnd disputata abgeben wollen:
So haben sich doch die Fürsten vnd Stände end-
lich (jedoch mit protestation / daß es niemanden
zum präjuditz oder gefährlichen sequel gereichen
solle) dahin geeinigt / daß nach inhalt der Kay.
Proposition dieselben beyde auch verwilliget sein/
vnnnd vom Ersten Junij / jüngst verstrichen / biß
wider auff den Ersten Junij / des folgenden / Gott
gebe glücklichen 1632. Jahres / ein jedes Stücker
Nutzbares Kind / oder Melck Viehe / so zwischen
den beyden Oder vnnnd Bober Strömen gehet/
mit Drey Kreuzern / dasjenige aber / so vber ge-
dachten Strömen in Städten / Vorstädten oder
auffm Lande ist / mit zwey Creuzern / Ingleichen
an beyden Orten fünff vnd zwanzig Schaffe / oh-
ne vnterscheidt / obs Schaffe oder Schepffe / so hoch
als eine Kuhe / Wochentlich vorgeben / vnnnd das
Gelt davon / nebst einer ordentlichen consignati-
on aller vnnnd jeder Stücker / vnter der Herrschafft
Hand vnd Siegel / welche doch hierdurch gar nicht
ger

gefährdet / noch zu einziger Ihrer Vnterthanen v-
bertragung verbunden sein soll / die consignation
auch / wann sich der numerus durch verkauff oder
absterbung nicht geringert / oder durch einschaff:
vnd auffstellung nicht vermehret / wochentlich gar
nicht darff repetiret oder de novo gefertigt / auch
wo die Pauren Schaffe halten / alle conjunctim als
vor eine Schafferey können angesetzt / vnd zusam-
men gezogen werden / auf einen gewissen tag in der
Wochen / welchen die von der Cammer constituirte
Exactores ernennen werden / zu ihren handen gegen
quittung bey verlust der verschwiegenen vñ nicht
versteuerten stücken / abgelieffert werden solle / Je-
doch werden hiervon aller Orthe billich befreyet
die Dresch vnd Scheffel Gärtner / Item Haus Ar-
me Leute / welchen allen vnd jeden eine melcke Ku-
he / sie sey ihr eygen oder gemittet / vnversteuert
passiren / So sie aber derer mehr halten theten / die
andern versteuert / darunter aber auch die Frey-
Gärtner nicht verstanden werden sollen.

Bey den Schafen wird auch dieses vorbehal-
ten / daß darunter das junge Viehe / ehe man es in
Winter schleget / nicht begrieffen sein / auch wie
bey den Kühen dasjenige so an alten Schepffe oder
Schaffen / es geschehe zu welcher Zeit des Jahres
es wolle / verkauffet / vnd also würcklich von der
B Heerde

Heerde abgeschaffet wird / vielmehr aber das jeni-
ge / so durch vnfall stirbet nicht dörffe verpension-
ret werden.

Es sol auch der Schaffer / so sich / wie mans zu
neuen pfleget / eingemenget / seine Schaffe von dem
seinen / ohne der Herrschafft zuthat versteuren.

Als Vierde Pollutatum des Fleischpfenniges
betreffende / ob wol die Fürsten vnd St. mit
den ChurSächsischen Schulden vnd Interessen
niemals nichts zu thun haben / noch auch jezo / rati-
one dieser verwilligung / sich im geringsten darzu
verbündtlich gemacht haben wollen / der Fleisch-
pfennig auch in diesem Lande ein gar neues vnd
vnbekandtes wesen / vnd weil das Fleisch in gar
wenig Orten vnd Städten / nach dem Pfunde ver-
kauffet wird / gar schwer zu practiciren / massen dan
hiebevorn der Ursachen halber ein stück Geldes im
Pausch davor verwilliget worden / So hat man
doch endlich dahin sich geeiniget / weil die Stadt
Breslaw so viel aufführung gethan / das das je-
nige so sie von Schlacht vnd verkauffung des Vie-
hes nehmen / gar ein schlechtes / vnd do es gleich
durchs ganze Landt also angeordnet würde / den
noch nit wol den dritten theil / der jenigen 100000.
fl. so Ihre Mayt. den Fürsten vnd Ständen zu
bezahlung der Landschulden davon zurücke zuge-
ben

445
geben aller gnädigst sich erkläret / ertragen dörff-
te / zugeschweigen / das die Breslawer solche An-
loge ex singulari privilegio, & quidem cum magno o-
nere haben / vnd dannenhero sie auch billich dabey
gelassen werden / vnd was sie einnehmen / fast ganz
vnd gar auffn Schlachthoff / vnd desselben erhal-
tung wider auffwenden müssen / das ad exemplum
anderer Länder / denen man wie in standthafftig-
ster trew vnd vnterthänigster devotion, also auch
in hoc summae necessitatis casu / an euserster handt-
bietung / zuweichen nicht gedencket / der Fleisch-
pfennig Ihrer Mayt. (Jedoch cum reservato der
jetzt gemeldten zurückgebung der 100000. fl.) von
denen Ihrer Kays. Mayt. angehörigen Erb Für-
stenthümben vnterthänigst gereicht / von den
andern Fürsten vnd Ständen aber / auß schuldig-
ster Trewherzigkeit deroselben auff ein Jahr von
Joh: Bapt: nemlich an zu reitten / eingereumet vnd
dergestalt eingeführt werde solle / weil je das Vie-
he so geschlachtet wird / inn diesem Lande sehr vn-
gleich / vnd dannenhero auff die capita ein richtiger
Anschlag nicht wol hat gemacht werden können /
das alle vnd jede Stücke / alß baldt sie geschlachtet
vnd exenteriret worden / auff den Schlachthöfen-
oder andern von der Obrigkeit darzu bestimpten
Ortern / mit vnd nebenst dem Vnslet vnd zum ver-
kauffen

kauffen zugerichteten Eingeweyde / Ingleichen
den Kleinodtern / wie man es zu nennen pfleget / o-
der dem Kopff vnnnd Füßen / gewogen / vnd jeder
Pfundt mit zwey Wienerischen Pfennigen oder
dreyen Schles: hellern von dem so es geschlachtet/
vorgeben / hierzu aber als ein absonderliches fleisch
Gewichte / des Wiener Pfundt / Stein / vnd Cento-
ner aller Orthe im Lande constituiert / vnd von der
Cammer zu den Städten / da es dann von der ho-
hen Obrigkeit auffs Landt weiter angeordnet
werden kan / eine Proba davon geschicket werden /
dabey aber zu der Obrigkeit befindung gestellet
bleiben soll / ob sie nochmahls das fleisch nach dem
pfunde zu verkauffen / befinden / oder es beim hand-
kauffe / wo sonderlich derselbe ohne das ist / bewen-
den lassen wolle / dabey sie dann abermahl / daß die
Fleischer nicht vbermessige Vorthail suchen mögē /
zu präcaviren vnd aufflicht zuhaben / nicht vnter-
lassen wird.

Ob auch wol hiebey eine vnd die andere exce-
ption vnd exemption sonderlich dessen / was einer
etwa vor sein Haus schlachtet / gemacht werden
wollen / so sollen dieselben doch / zu vermeidung al-
lerhand vnterschlieffs / welcher nochmahls heuffig
erfolgen würde / keines weges attendiret werden /
sondern ein jeder schuldig seyn / was er auch selber
vor:

446
vor sich vnd sein Haus entweder allein / oder in ge-
sellschaft / mit andern schlachten leset / (Er hette
dann zu verificiren / daß es auff seinem Gutte erzie-
let / vnd erzogen worden / vnd er es vor sich vnd
die seinigen ganz alleine nicht aber conjunctim mit
andern schlachten lasse / auff welchen fall es bey-
des in Städten vnd auffm Lande frey seyn / bey-
neben aber in den Städten angemeldet werden
soll /) zu vergeben / darumben dann die Schlach-
tungen in Privat Häusern / entweder gänzlichen
sollen abgeschafft / oder die Fleischer / Schläch-
tiger / Keuler vnnnd die so sich des schlachtens ge-
brauchen vnd anmassen / bey verlust ihres Hand-
wercks oder anderer schweren Straffe / alles das
jenige / so sie in Privat Häusern schlachten / bey
denen jedes Orthes hierzu verordneten Perso-
nen / anzudeuten verbunden seyn / dasjenige auch /
so auffn Dörffern / von denjenigen / auff derer
eygenen Güttern es nicht erzeuget / geschlachtet /
oder sonst verkauffet wird / gleicher gestalt
vergeben / vnd darüber aller Orthe steiff vnd fe-
ste gehalten werden soll.

Die Vorstewrung der baaren Gelder mit 1.
pro cento / nehmen die Herrn Fürsten vnd Ständ
zu ihrer Schuldener eglicher massen contentirung
mit Vnterthänigstem dancck an. Dieweil aber
selbige oben vermeldeter massen von jezgo Johan.
Bapt..

Bapt. ihren Anfang nehmen / vnnnd also erst auff Michaelis zu des ersten Vierteljahres effect vnnnd einbringung gebracht werden kan / (sintemal am schicklichsten erachtet wird / von Viertel zu Viertel Jahren nach den Terminen / wie sonst die Gelder in gemein pflegen außgeliehen zu werden / darinnen zu progrediren) man sich auch allerdings ob alle vñ jede / vnnnd sonderlich des Landes Creditores; darvnter zu verstehen / vnd wie es eygentlich dabey zu erhalten / nicht vereinigen können / Gleichwol aber deshalben die Kay. Herren Commissarien länger auffzuhalten nicht vor schicklich erachtet / weil dieser pallas numehr nur das Land concerniret vnnnd angehet : als sol bey folgender deliberirung der Landpuncten weiter geredet / vnd auch hierinnen ein endlicher Schluß vnd Aufsatz gemacht werde. Es ersuchen aber Ihr Kay. vnd Kön. Maytt. die Herrn Fürsten vñ Stände hierbey vnterthänigst / daß die Camerschulden hierzu nicht gezögen / sondern wie diese collecta / also auch die obigen 100. Tausend flor. von dem Fleischpfennig vor die Landschulden alleine verbleiben / zu den Camerschulden aber andere Mittel bey dero Kay. May. Cammer oder sonst Mittel genommen vnd gebraucht werden mögen. Worbey dann die von Ihr May. allergnädigst angestellte letztere revision / vnnnd ratic ne des geringen Geldes gemachte

reduction

442
reduction der Landschulden / das sämptliche corpus der H. Fürsten vnd Stände zu vnterthänigster Danck zwar annimbt / diejenigen aber / welche dabey interessiret / vnd ihre erinnerungen einzuwenden haben möchten / dieselbe bey den H. Fürsten vnd Ständen vornemlich aber Ihr Kay. Mayt. demütigst einzubringen ihnen vorbehalten thun.

Endlichen / so haben das 6. Postulatum / wegen continuirung des Doppelten Biergroschens die H. Fürsten vnd Stände / albereit im abgewichenen Monat Jan. laut des darüber de dato Breßl. den 29 ejusdem dieses Jahres damals abgefaßte Memorials / sub Num. 13. So auch Ihr Maytt. durch dero Kay. Oberamts Verwaltern von der Bernstad aus den 1. febr. vnterthänigst zugeschicket worden / dero damaligen / jezto widerholten Allergnädigsten begehren nach resolviret / dahin sie sich dann nachmals ziehen / vnd à 1. Januar. 1630. bis auff den letzten Decemb. 1633. die Biergelder in duplo / jedoch daß davon bisheriger Vppigkeit / vnd damaligem Schlusse nach / dem Lande 2. Gl. præserviret verbunden / continuiret wissen wollen.

Nebenst welchem allem vnd jedem dann sie sich hierbey schliplich Ihr Kay. vnd Kön. Maytt. zu beharrlichen Kay. Schulden vnnnd Gnaden vnterthänigst empfehlend / der ungezweifelten festen

Hoffnung

Hoffnung/ Ihr Kay. Maytt. werde sie in der selbē
jederzeit Allergnädigst erhalten/ vor sie vnd das
Arme Land/ wie bißhero/ also auch ferner Väter-
lich sorgen. Dessen Wolstand vnnnd Auffnehmen
Allergnädigst befördern vnd fortpflanzen: Wie
auch aus diesen hierzu abermals gethanen so an-
sehnlichen grossen Verwilligung/ Ihre Vnterthä-
nigste devotion vnd standhaftigste Trew in Kay.
vnd Königl. Gnaden vermercken/ massen sie dann
auch die hochansehlichen Herren Commissarien ge-
bürend vnd alles fleisses ersuchen; Daß bey Ihr
Kay. vnd Königl. May. die Gehorsamen Fürsten
vnd Stände sampt vnd sonders mit ihren gewüs-
sigsten vnnnd trewesten Diensten Sie im besten zu
recommendiren/ auch Ihnen selbst zu freundschaft
vnd geneigtem guten Willen empfohlen zuhalten/
nicht vnterlassen wolten. Act. Vratisl.



Konserw. i oprawę wyk.:

Krystyna Opala

(1893)

